

Stadt Riedlingen Bebauungsplan "Kreisberufsschulzentrum"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 06.07.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Riedlingen beabsichtigt für den Bereich der Kreisberufsschule sowie des ehemaligen Schwesterwohnheimes des Kreiskrankenhauses samt der nördlich angrenzenden Parkplatzflächen einen Bebauungsplan aufzustellen, um die bauliche Entwicklung in dem Bereich zukünftig hinreichend zu steuern.
- 1.2 Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ermöglichung der teilweisen Neustrukturierung und Umgestaltung des bisher unbepflanzten Areals. Auf Grund der Ortsrandlage des Plangebietes sowie der Nutzungsvielfalt innerhalb des Geltungsbereiches dient die Aufstellung der Zuführung neuer Nutzungen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ordnung. Darüber hinaus ist die Umnutzung des im Plangebiet befindlichen Schwesterwohnheimes geplant. Hier soll Wohnnutzung entstehen können, um das Areal einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zuführen zu können und dabei gleichzeitig dem Bedarf gerecht zu werden. Unter Umständen kommen auch wohnheimähnliche Nutzungen (z.B. Schülerwohnheim) in Betracht, so dass zur bedarfsgerechten und flexiblen Nutzung des Gebietes eine Überplanung als Wohngebiet erforderlich ist. Entsprechend der aktuellen Nutzung, aber unter Berücksichtigung einer anpassungsfähigen Verwendung der Fläche erfolgt die Überplanung als Kreisberufsschule mit Stellplatzflächen.
- 1.3 Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gesundheitszentrum Riedlingen" wurden bereits im Jahr 2018 direkt angrenzend an den Geltungsbereich Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Insekten durchgeführt. Hierbei wurden Höhlenbäume kartiert sowie Revierzentren einiger streng geschützter Arten (Grauschnäpper, Star, etc.) nachgewiesen. Im Gebäudebestand konnten Tagesquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, zudem besteht in den Bäumen Quartierpotenzial. Als Jagdhabitat spielte das Gebiet eine geringe Rolle. Von Amphibien gelangen keine Beobachtungen, während in den angrenzenden Mähwiesen eine hohe Diversität an Tagfaltern und Bienenarten nachgewiesen werden konnte. Nähere Erläuterungen sind dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum Bebauungsplan "Gesundheitszentrum Riedlingen" (Fsg. vom 07.12.2018) zu entnehmen.



- 1.4 Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Kreisberufsschulzentrum" relevante Habitatstrukturen (Bäume und Gebäude) vorhanden sind, wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Biberach angeregt, die Gebäude und Bäume innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen, um eine Nutzung durch Fledermäuse abzuschätzen.
- 1.5 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Osten der Stadt Riedlingen. Er beginnt ca. auf der Höhe des Kreiskrankenhauses Kapelle Hl. Geist und verläuft östlich der B 312 ("Zwiefalterstraße") in etwa deren Verlauf folgend bis zum Kreuzungsbereich B 312/"Ziegelhüttenstraße". Auf dessen Höhe knickt der ca. 3,82 ha große Geltungsbereich Richtung Südsüdosten ab und trifft nach ca. 70 m auf das bestehende Naturschutzgebiet, entlang dessen Abgrenzung folgend sich das Plangebiet Richtung Norden bis in etwa zur Höhe des Kreiskrankenhauses Kapelle Hl. Geist erstreckt. Der so gezogene Geltungsbereich bildet einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang und bezieht auch die bestehenden Grünflächen mit ein.
- 2.2 Die drei Gebäudekomplexe innerhalb des Geltungsbereiches werden von der Kreisberufsschule für Unterrichtszwecke in Theorie und Praxis genutzt. Daher befinden sich in den Gebäuden zum einen Klassenzimmer und Büroräume (Haus B), im westlichen Gebäude (Haus C) ist zudem eine Werkstatt untergebracht. Bei dem Hauptgebäude (Haus A) handelt es sich um ein Backsteingebäude mit Satteldach, welches nach Angaben des Hausmeisters um 1902 erbaut wurde. Die beiden anderen Gebäude sind Betonbauten mit Flachdach und einer Blechattika. Das östliche der beiden Flachbauten weist zudem einen Vorbau auf. Die Gebäude sind insbesondere im Süden, Südwesten und Südosten in einer parkähnlichen Freifläche mit z.T. sehr altem Baumbestand eingebunden. Die Wiesenflächen werden intensiv genutzt und sind daher recht artenarm. Im Norden befindet sich die asphaltierte bzw. gepflasterte Parkfläche, welche ebenfalls mit einigen Bäumen bestanden ist.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab keine Nachweise von Vogelarten aus dem Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2018 durch das Büro Sieber wurde das Gebiet allerdings im östlichen Bereich untersucht. Hier lagen

Brutvorkommen einiger ubiquitärer Arten (Amsel, Rabenkrähe, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Wacholderdrossel, Girlitz, Buchfink, Zilpzalp, Zaunkönig) vor.

- 3.2 Gemäß einer Datenbankabfrage der LUBW sind keine aktuell genutzten Quartiere von Fledermäusen in Riedlingen bekannt. Im Rahmen der Fledermauskartierungen im Jahr 2018 durch das Büro Sieber wurde angrenzend an den Geltungsbereich eine eher geringe Fledermausaktivität festgestellt. Auffällig war die sehr geringe Aktivität der Gattung *Myotis*, welche mit nur einer Rufaufnahme verzeichnet wurde. Die Zwergfledermaus nutzte dahingegen die Bereiche der gewässerbegleitenden Gehölze im Osten regelmäßig zur Jagd. Im Rahmen einer Gebäudekontrolle wurde eine geringe Kotmenge an einem Flachdachgebäude des Kreiskrankenhauses entdeckt.

4. Untersuchungsumfang

Das gesamte Gelände wurde am 05.07.2023 begangen. Hierbei wurde der Baumbestand mithilfe eines Fernglases auf das Vorhandensein von nutzbaren Quartierstrukturen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Zudem wurden die beiden von einem Eingriff betroffenen Flachdachbauten von außen und innen auf potenzielle Quartiere bzw. Brutstätten überprüft und nach Spuren einer Nutzung abgesucht. Das Hauptgebäude ist von keinem Eingriff betroffen und wurde daher nicht von Innen untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

Bei dem Baumbestand handelt es sich um verschiedene Strauch- und Baumarten (u.a. Kastanie, Ahorn, Linde, Fichte, Kiefer) unterschiedlicher Altersstadien. Einige der Bäume sind aufgrund ihres hohen Alters als sehr wertgebend einzustufen. In insgesamt vier Bäumen wurden Höhlungen bzw. Rindentaschen entdeckt, welche sich prinzipiell als Quartier für Fledermäuse bzw. Brutstätte für Vögel eignen. Eine Stammhöhle (Baum Nr. 5, siehe Karte 01) im östlichen Bereich besitzt eine Eignung als Bruthöhle für den Grünspecht. Da die Bäume zum Zeitpunkt der Untersuchung voll belaubt und teilweise mit Efeu überwachsen waren, ist das Vorhandensein weiterer potenziell nutzbarer Strukturen möglich. Zudem wurden an sechs weiteren Bäumen Nisthilfen für Fledermäuse oder Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten angebracht. Es konnte nicht beurteilt werden, ob die Nistkästen besetzt waren. Die Fledermaus-Flachkästen konnten von unten ausgeleuchtet werden. Dabei konnten weder anwesende Tiere noch Kotspuren entdeckt werden. Da die Bauweise der Flachkästen sehr breit ist, sind diese für kleine Fledermausarten (Zwerg- oder Bartfledermause) nicht geeignet.

Die Gehölze innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich und die umliegenden Wiesenflächen könnten Fledermäusen als Jagdhabitat bzw.

Leitstruktur dienen. Ein Teil der Gehölze wird im Rahmen des Vorhabens wegfallen. Dennoch bleiben insb. im Süden des Geltungsbereiches die Gehölze weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Auch im Umfeld des Vorhabens sind sehr gut als Jagdhabitat geeignete Bereiche vorhanden. Im zentralen Bereich des Vorhabengebietes ist eine Aufwertung mit Grünflächen und Baumpflanzungen vorgesehen, um den Campus für die Berufsschüler attraktiv zu gestalten. Aus fachgutachterlicher Sicht ist es empfehlenswert, hier sowie entlang der Gehölze im Süden blütenreiche Säume anzulegen, um die Insektenvielfalt im Gebiet zu erhöhen.

Bei der Begehung konnten verschiedene Vogelarten (Grünspecht, Eichelhäher, Zilpzalp, Zaunkönig, Amsel) innerhalb des Geltungsbereiches wahrgenommen werden. Der Grünspecht befand sich zum Zeitpunkt der Begehung im Bereich zu rodender Gehölze, in unmittelbarer Nähe zu Baum Nr. 5 (vgl. Karte 01), in welchem eine potenziell geeignete Bruthöhle festgestellt wurde. Daher ist ein Brutvorkommen dieser sowie weiterer höhlen- und zweigbrütenden Arten nicht auszuschließen. Das Grünland wurde durch den Grünspecht zudem zur Nahrungssuche genutzt. Auch im Rahmen der umfänglichen avifaunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2018 wurde der Grünspecht einmalig im Bereich des Gehölzstreifens nordöstlich des Geltungsbereiches als Nahrungsgast festgestellt.

Ein Brutvorkommen des Grünspechtes erscheint aufgrund der vorliegenden Daten im o.g. Baum möglich. Da der Baum erhalten bleibt, bleibt auch die potenzielle Brutstätte bestehen. Da nördlich angrenzend jedoch Baumentnahmen erfolgen sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Grünspecht ggf. indirekt beeinträchtigt wird. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass im Gehölzbestand weitere geeignete Bruthöhlen für den Grünspecht existieren und der Grünspecht auch weiterhin im Gebiet brüten kann. Eine Verschlechterung der lokalen Population durch das Vorhaben ist daher nicht abzuleiten. Um den Lebensraum weiterer, potenziell im Gebiet vorkommenden frei- und höhlenbrütenden Vogelarten zu bewahren, wird empfohlen, den Baumbestand so weit als möglich zu erhalten. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu beeinträchtigen. Die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen höhlenbrütender Arten in den zu rodenden Bäumen (Baum Nr. 1 und 2) sind durch das Anbringen von Nistkästen zu ersetzen. Zudem sind die bereits vorhandenen Nistkästen bei Betroffenheit umzuhängen. Eine regelmäßige Reinigung der Nistkästen wird angeraten.

Bei Gebäude B (Klassenzimmer) besteht unter der Attika rund um das Gebäude ein als Quartier für Fledermäuse nutzbarer Spalt. Zudem befindet sich ein weiterer, sehr tiefer Spalt am Vorbau im Westen hinter der Betonschalung sowie im Bereich des ebenfalls auf der Westseite befindlichen Rollladenkastens am Fenster. Auf dem Boden unter dem Spalt im Bereich des Vorbaus (Westseite)

sowie unter der Attika auf der Nordseite konnten viele Kotkrümel einer kleinen Fledermausart entdeckt werden. Der Hausmeister berichtete, dass in den letzten Wochen das Dämmmaterial (Styropor) von den Tieren herausgebissen wurde. Da er bereits ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Rollladenkastens vermutete, wurde das Fensterbrett von den Innenräumen aus kontrolliert. Auf dem Fenstersims wurde eine erhebliche Kotmenge von Fledermäusen sowie in dem schmalen Spalt unter dem Fensterrahmen drei tote, erst wenige Tage alte Fledermäuse entdeckt. Demnach dient das Gebäude als Wochenstubenquartier. Aufgrund der Größe der Jungtiere, der Kotpellets und dem Quartiertyp könnte es sich um eine Art der Gattung *Pipistrellus* (vmtl. Zwergfledermaus) oder der Kleinen Bartfledermaus handeln. Beide Arten haben aufgrund ihrer Lebensweise ähnliche Ansprüche an ihr Wochenstubenquartier. Im Rollladenkasten wurde zudem ein frisches Vogelnest (evtl. Haussperling) entdeckt. Weitere Nester unter der Attika sind zu vermuten.

Da es sich hierbei um eine nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer streng geschützten Fledermausart handelt, sind bei einem Abriss des Gebäudes Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen notwendig. Für den potenziell brütenden Haussperling sind ebenfalls Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gebäude C (Werkstatt) besteht ebenfalls rundherum eine Blechattika mit einem nutzbaren Spalt. Hier konnten allerdings keine Spuren einer Nutzung festgestellt werden. Derzeit ist unklar, ob Einzeltiere das Gebäude als Zwischenquartier nutzen. Da keine Kotpellets entdeckt wurden, ist eine Nutzung als Ausweichquartier der Wochenstube sehr unwahrscheinlich.

Es ist geplant, das Gebäude im Bereich der Fassade zu sanieren und die Attika auszutauschen. Da ein Vorkommen übertagender Fledermaus-Individuen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um das Quartierangebot aufrecht zu erhalten, wird empfohlen zusätzlich Ersatzkästen in der Umgebung anzubringen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Es ist zu empfehlen, den Baumbestand so weit als möglich zu erhalten. Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Um einen Verlust der insgesamt vier potenziellen Fortpflanzungsstätte höhlenbewohnender Vogelarten (Baum Nr. 1 und 2) auszugleichen, sind Meisennistkästen im räumlichen Umfeld zu installieren (8 Meisennistkästen, z.B. Schwegler, Nisthöhle 1b). Die Kästen sind regelmäßig im Herbst fachgerecht zu reinigen.
- 6.4 In Baum Nr. 5 wurde eine potenziell nutzbare Bruthöhle des Grünspechtes entdeckt. Diese ist im Rahmen der Planung zu erhalten und entsprechend Maßnahme Nr. 6.2 zu sichern.
- 6.5 Sollten im Rahmen des Vorhabens weitere nachgewiesene Höhlenbäume gerodet werden müssen, ist ebenfalls ein Ausgleich zu leisten (Je wegfallende Quartierstruktur ist das Anbringen von zwei Ersatzkästen für Vögel/ Fledermäuse erforderlich).
- 6.6 Um eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des potenziell im Abrissgebäude brütenden Haussperling auszuschließen, sind Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang anzubringen (2 Mauerseglerkasten (hohe Eignung für Haussperling)).
- 6.7 Da ein ganzjähriges Vorkommen von Fledermäusen im von einem Eingriff betroffenen Gebäudebestand (Haus B und C) nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Abriss bzw. eine Sanierung im Monat Oktober zu empfehlen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere noch nicht im Winterschlaf und können dem Gefahrenbereich entfliehen. Ein Eingriff während der Aktivitätsphase der Fledermäuse insbesondere während der Wochenstubenzeit (je nach Witterung April – September) ist nicht zulässig. Aufgrund des Vorhandenseins einer Wochenstubenkolonie und der damit zusammenhängenden hohen Wahrscheinlichkeit von Tieren zu jeder Jahreszeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Hierbei sind die Quartierstrukturen manuell zu entfernen.

Sollten Fledermäuse anwesend sein, sind diese zu bergen und ggf. einer Pflege zuzuführen.

- 6.8 Als Ersatz für die wegfallenden Quartierstrukturen, welche nachweislich als Wochenstubenquartier bzw. potenziell als Tagesquartier dienen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen nötig. Hierzu sind vor Abriss des Gebäudes insgesamt 16 Fledermausflachkästen an einem Gebäude in räumlich funktionalen Zusammenhang zum Abrissgebäude zu installieren. Empfehlenswert ist eine Anbringung von jeweils vier Kästen an jede Seite des Hauptgebäudes (Haus A).
- 6.9 Um das Gebiet nach dem Verlust von einigen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat für Fledermäuse aufzuwerten, ist eine Anlage von Blühstreifen empfehlenswert.

Um Beeinträchtigungen auf die potenzielle Leitstruktur bzw. das potenzielle Jagdhabitat zu vermeiden, ist die Beleuchtung innerhalb des Plangebietes so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt und somit eine Beleuchtung der Gehölzreihe verhindert.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeidbar.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Bilddokumentation

Blick von Norden auf das Hauptgebäude (Gebäude A) im Hintergrund sowie das Flachdachgebäude (Haus B). Zu sehen ist der Vorbau. Hinter den Betonblenden sowie dem Rollladenkasten am Fenster befindet sich ein Wochenstubenquartier.



Detailaufnahme eines Totfundes eines Fledermausjungtieres auf dem Fensterbrett. Es wurden drei Tiere gefunden.



Auf dem gesamten Fensterbrett war eine große Menge Fledermauskot zu finden.



Blick auf die Nordseite des Gebäudes. Auf dem unteren Fenstersims wurden ebenfalls Kotpellets entdeckt.



Bei dem Baumbestand sind einige alte Bäume dabei. Zu sehen ist eine Kastanie südlich von Gebäude B. Diese kann im Rahmen des Vorhabens erhalten bleiben.



Blick auf die Wiesenfläche südlich des Hauptgebäudes und den daran angrenzenden Baumbestand. Hier ist eine Nutzung als Jagdhabitat durch Fledermäuse denkbar.



In einigen Bäumen konnten Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse festgestellt werden.



Detailaufnahme eines Fledermauskastens. Durch die breite Öffnung sind diese nicht für kleine Fledermäuse wie Zwergfledermäuse geeignet. Zudem sind diese nicht vor Prädatoren geschützt.



In einem der Bäume (Baum Nr. 5) wurde eine Spechthöhle entdeckt.



Am selben Baum wurde ein potenziell nutzbares Spaltenquartier für Fledermäuse entdeckt.



Auch südwestlich des Hauptgebäudes ist ein alter Baumbestand vorhanden.



Die Bäume westlich der Werkstatt (Haus C) sollen großteils gerodet werden. Hier konnten keine Höhlungen entdeckt werden.





Legende

- ⬜ Geltungsbereich

- Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung
- ▭ Nachweislich genutztes Wochenstubenquartier einer kleinen Fledermausart
- ▭ Quartierpotenzial ohne festgestellte Nutzung
- Kotspuren
- Totfunde

- Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung
- Künstliche Höhle (Vogel- oder Fledermauskasten)
- Rindenhöhle
- Vogel-/Spechthöhle

- Geplante Gehölzeingriffe
- ⊕ Rodung

Gemeinde: Riedlingen
 Vorhaben: BP "Kreisberufsschulzentrum"
 Vorhabenträger: Stadt Riedlingen

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht
 Fassung vom 06.07.2023

Anhang 01:
 Übersichtskarte der Ergebnisse im Rahmen der
 Relevanzbegehung